

sehen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117) sowie aus der Disziplinarordnung vom 10. März 1955 (GBl. I S. 217).

## § 7

**Nachgeordnete Organe und unterstellte Betriebe**

(1) Dem Amt für Wasserwirtschaft sind die Wasserwirtschaftsdirektionen, die VEB (Z) Fernwasserversorgung und das Institut für Wasserwirtschaft unterstellt.

(2) Das Amt für Wasserwirtschaft leitet die Ingenieurschule für Wasserwirtschaft und die übrigen Berufsausbildungsstätten für Wasserwirtschaft fachlich an.

(3) Das Amt für Wasserwirtschaft ist berechtigt, im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen VEB (Z) Fernwasserversorgung für den Ausbau, den Betrieb und die Unterhaltung von Großverbundnetzen zu bilden.

## § 8

**Vertretung des Amtes im Rechtsverkehr**

(1) Im Rechtsverkehr wird das Amt für Wasserwirtschaft durch den Leiter vertreten. Im Falle der Verhinderung des Leiters regelt sich die Vertretung nach § 3 Abs. 3 des Statuts.

(2) Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches und ihrer Befugnisse sind der Stellvertreter des Leiters sowie die Leiter der Abteilungen befugt, das Amt für Wasserwirtschaft zu vertreten.

(3) Andere Mitarbeiter des Amtes für Wasserwirtschaft und andere Personen können das Amt nach Maßgabe der ihnen vom Leiter schriftlich erteilten Vollmachten vertreten.

## § 9

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1959

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident

Grotewohl

Scholz  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden des  
Ministerrates

**Anordnung  
über das Statut der Wasserwirtschaftsdirektionen.**

**Vom 15. Oktober 1959**

Auf Grund des Abschnittes I Ziffern 1 und 3 der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der staatlichen Organisation auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft (GBl. I S. 188) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung für die Wasserwirtschaftsdirektionen folgendes Statut erlassen:

## § 1

**Rechtliche Stellung**

Die Wasserwirtschaftsdirektionen sind juristische Personen; sie sind zentral geleitete Organe der Wasserwirtschaft in den Großeinzugsgebieten der Hauptwasserläufe und unterstehen dem Amt für Wasserwirtschaft.

## § 2

**Gliederung der Wasserwirtschaftsdirektionen**

In den Großeinzugsgebieten der Hauptwasserläufe werden entsprechend den wasserwirtschaftlichen Aufgaben Oberflußmeisterbereiche nach Einzugsgebieten gebildet, die sich in Flußmeisterbereiche gliedern.

## § 3

**Aufgaben der Wasserwirtschaftsdirektionen**

(1) Die Wasserwirtschaftsdirektionen sind für die Bewirtschaftung und Verteilung des Wasserdargebotes entsprechend der wirtschaftlichen Entwicklung und für die Verbesserung des allgemeinen Hochwasserschutzes innerhalb ihres Großeinzugsgebietes verantwortlich.

(2) Den Wasserwirtschaftsdirektionen obliegen in ihren Großeinzugsgebieten insbesondere folgende Aufgaben:

1. technisch-wissenschaftliche und rechtliche Beratung und Unterstützung der örtlichen Organe der Staatsmacht in wasserwirtschaftlichen Fragen; Mitarbeit in den Ingenieurkollektiven der Fachorgane der Wasserwirtschaft bei den örtlichen Organen der Staatsmacht; Beratung der Bevölkerung, der Industriebetriebe, der Meliorationsgenossenschaften, der sozialistischen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und der Schaukommissionen in wasserwirtschaftlichen Fragen;
2. Bilanzierung des Wasserdargebotes nach Menge und Güte mit dem gegenwärtigen und künftigen Wasserbedarf der Bevölkerung und aller Zweige der Volkswirtschaft;
3. Aufstellung wasserwirtschaftlicher Perspektiv-, Fünfjahr- und Jahrespläne nach Beratung mit der Bevölkerung in Abstimmung mit den Örtlichen Organen der Staatsmacht und den Wirtschaftszweigen, die durch Nutzung der Gewässer, Einleitung von Abwässern oder Veränderung der Wasserführung das Wasser dargebot wesentlich beeinflussen oder die durch geplante Maßnahmen wesentlich beeinflusst werden können;
4. Forschungen auf den Gebieten
  - a) der Ökonomik der Wasserwirtschaft,
  - b) der angewandten Gewässerkunde (Ingenieurhydrologie) für die Bewirtschaftung des Wassers in den Großeinzugsgebieten,
  - c) der Ermittlung des ober- und unterirdischen Wasserdargebotes,
  - d) der Wassertechnik,
  - e) der Wasserchemie,
  - f) der Wasserbiologie,
  - g) des technischen Küstenschutzes
 in Abstimmung mit den beteiligten Wirtschaftszweigen;
5. Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen für den vorbeugenden Hochwasserschutz und technische Leitung der Hochwasserabwehr in den Bezirks- und Kreiskatastrophenkommissionen sowie Durchführung der Hochwasservorhersage und des Hochwassermeldedienstes;
6. Ausübung der Gewässeraufsicht und Erteilung wasserrechtlicher Genehmigungen, soweit nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht die örtlichen Organe der Staatsmacht zuständig sind;
7. Ausarbeitung gewässerkundlich-wasserwirtschaftlicher Gutachten;
8. Wahrnehmung der staatlichen Bauaufsicht der Wasserwirtschaft, soweit nicht die örtlichen Organe der Staatsmacht zuständig sind;
9. Durchführung der gewässerkundlichen Aufgaben für die Bewirtschaftung des Wassers im Großeinzugsgebiet, insbesondere Errichtung und Unterhaltung der Pegel, Grundwasser- und Abflußmeß-